Behindertenkonferenz Kanton Zürich

Zollstrasse 115 8005 Zürich www.bkz.ch

_

Gemeinsam für Gleichstellung

Geschäftsstelle

Martina Schweizer Geschäftsleiterin 043 243 40 02 m.schweizer@bkz.ch



Zürich, 3. Oktober 2023

Offener Brief: Ihr Interview mit der Zürcher Studierendenzeitung

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Schaepman

In der September-Ausgabe der Zürcher Studierendenzeitung ist ein <u>Interview</u> mit Ihnen erschienen. Als Dachorganisation von Menschen mit Behinderung und ihren Organisationen und Institutionen im Kanton Zürich haben uns Ihre Aussagen zum Nachteilsausgleich in diesem Interview – gelinde gesagt – schockiert.

Der Nachteilsausgleich ist für Studierende mit Behinderung ein wichtiges Mittel, um ihr verfassungsmässig garantiertes Recht auf Bildung wahrnehmen zu können. Wenn Sie im Interview den Nachteilsausgleich mit einem «Vorteilsausgleich» vergleichen und dazu noch «lachen», bleibt Menschen mit Behinderung das Lachen im Halse stecken – es ist der blanke Hohn.

Gemäss dem «Nachteilsausgleich im Studium – Leitfaden für Hochschulen» des Netzwerks swissuniability, dem auch die Universität Zürich angehört, wird ein Nachteilsausgleich wie folgt definiert: «Ein Nachteilsausgleich bedeutet eine verhältnismässige Anpassung der Studien- und Prüfungsbedingungen, die notwendig sind, um die behinderungsbedingten Nachteile von Studierenden mit Behinderung auszugleichen. Studierende mit Nachteilsausgleich müssen dabei genauso die zentralen Anforderungen einer Ausbildung/Prüfung erfüllen, eine Lernzielreduktion ist nicht möglich». Der Nachteilsausgleich ist somit weit entfernt von einer Bevorteilung einzelner Studierender. Es geht auch nicht darum auszugleichen, dass nicht alle Studierenden «genau gleich schnell und effizient lernen», wie es im Interview heisst. Es geht ausschliesslich um den Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile.

Im Interview deuten Sie an, dass Podcasts oder hybride Lösungen als Nachteilsausgleich nicht geeignet seien, da sie die betreffenden Studierenden bevorzugen würden. Für Studierende mit Sehbehinderung kann dies jedoch eine Möglichkeit sein, während der Vorlesung annähernd vergleichbare Sichtbedingungen zu haben, wie Studierende ohne Behinderung. Oder es kann Studierenden, die aus behinderungsbedingten Gründen nicht an einer Lehrveranstaltung teilnehmen können, überhaupt erst einen Zugang dazu ermöglichen.

Selbstverständlich muss die Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs individuell betrachtet werden. Dabei ist dieser im Verhältnis der Behinderung der Person und den relevanten Prüfungs- und Studienbedingungen zu betrachten. Dabei darf der Aufwand durch den Nachteilsausgleich nicht im Vordergrund stehen. Dieser ist gemäss dem Netzwerk swissuniability nicht unter den möglichen Gründen für die Ablehnung eines Antrags auf Nachteilsausgleich aufgeführt.

Artikel 24, Abs. 5 der UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK), welche die Schweiz 2014 ratifiziert hat, fordert die Sicherstellung des gleichberechtigten und diskriminierungsfreien Zugangs zur allgemeinen Hochschulbildung. Zur Umsetzung der BRK hat sich auch der Kanton Zürich mit dem <u>Aktionsplan Behindertenrechte 2022-2025</u> verpflichtet. Der Nachteilsausgleich ist eines von verschiedenen Mitteln, dies zu erreichen.

Wir erwarten von Ihnen, Herr Schaepman, dass Sie sich klar zum Nachteilsausgleich bekennen und sich von der Haltung distanzieren, dass dieser zu einer Bevorteilung von Studierenden mit Behinderung führen könne. Zudem fordern wir, dass konkrete Massnahmen zur Behebung der Missstände beim Nachteilsausgleich und zur Gleichstellung von Studierenden mit Behinderung aufgezeigt werden. Zudem müssen die Zuständigkeiten klar definiert werden. Dies muss deutlich über das aktuelle <u>Disability Statement</u> der Universität Zürich hinausgehen.

Als grosse Bildungsinstitution und Arbeitgeberin hat die Universität eine Vorbildfunktion und gesellschaftliche Verantwortung, der sie sich nicht entziehen darf, weil sie den Mehraufwand fürchtet. Vielmehr muss die Universität – und damit auch Sie als Rektor – den Nachteilsausgleich als legitimes Mittel zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile anerkennen und umsetzen!

Freundliche Grüsse

Martina Schweizer Geschäftsleiterin

Geht an:

- Prof. Dr. Michael Schaepman, Rektor UZH
- Prof. Dr. Dorothea Christ, Amtschefin Hochschulamt Kanton Zürich
- Prof. Dr. Rolf Sethe Kommission Studium und Behinderung UZH
- Benjamin Börner, Leiter Fachstelle Studium und Behinderung UZH
- Prof. Dr. Katharina Maag Merki, Leiterin Institut für Erziehungswissenschaft UZH
- Prof. Dr. Franziska Felder, Professorin für Inklusion und Diversität UZH
- Prof. Dr. Elisabeth Moser Opitz, Professorin für Sonderpädagogik, Bildung und Integration UZH
- Zürcher Studierendenzeitung
- VSUZH
- Prof. Dr. Judith Hollenweger, swissuniability

- Sylvie Fee Matter, Präsidentin Kantonsrat Zürich
- Bernhard Krauss, Koordinationsstelle Behindertenrechte, Kantonales Sozialamt Zürich
- Inclusion Handicap
- Agile.ch
- Pro Infirmis
- Vorstand BKZ
- Steuergruppe Partizipation Kanton Zürich
- Medienschaffende